

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 5. März 2025

Dossier Nr. 10757, «Schweiz aktuell» vom 4. Februar 2025 – «Keine Entschädigung für Whistleblower Quadroni»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 6. Februar 2025, mit dem Sie obige Berichterstattung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/schweiz-aktuell-vom-04-02-2025?urn=urn:srf:video:9f9e0213-5040-49b6-97b8-4fb2326764b3>

«Diese Fernsehberichterstattung widersprach der gesetzlichen Anforderung, wonach "Tatsachen und Ereignisse sachgerecht dar(zu)stellen (seien), so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann" auf grobe Weise.

Der Regierungsrat (RR) konzentrierte sich auf das Whistleblowing von Adam Quadroni als angeblichen Grund für die Entschädigungsforderung, der mangels gesetzlicher Grundlage aber nicht stattgegeben werden könne. Der RR habe damit eine nicht gerechtfertigte Ausgabe z.L. der Steuerzahler verhindert. Dies bereits war irreführend. Auf meine kurz eingelebete Kritik, dass es um die Festnahme, die Art und Weise derselben (Grenadiereinsatz), die Fesselung und Überführung mit verbundenen Augen des A.Q. direkt in die psychiatrische Klinik als Grund für die Entschädigungsforderung gehe, wurde überhaupt nicht eingegangen (auch meine aufgenommene Aussage, dass 2 Mitglieder der Interventionsgruppe diesen so gearteten Einsatz an Ort für nicht gerechtfertigt hielten, man müsse mit A.Q "verhandeln", wurde nicht gesendet). Ein Regierungsrat durfte

unwidersprochen sagen, von Seiten der kantonalen Institutionen sei A.Q. sei kein Schaden angetan worden und er daher keine Entschädigung zugute habe. Damit wird für das rechtlich nicht ausgebildete und mit dem Fall im Einzelnen nicht vertraute Publikum der tatsächlichen Eindruck erweckt, es sei alles korrekt gemacht worden. Bestätigt wird dies auch durch die Aussage, der Fall sei politisch aufgearbeitet worden. Dass in dieser politischen Aufarbeitung das Recht gar keine Rolle spielte, wird damit deutlich.

Frau Bättig las den grotesk unzutreffenden Satz aus dem RR-Beschluss vor: Bei der Festnahme "handelt sich um Vorkommnisse, die im Polizeialltag durchaus üblich sind und im Falle von Adam Quadroni zu keinem aussergewöhnlichen Schaden geführt haben". Darauf wurden die RR nicht angesprochen, denn just dieses Vorgehen bewirkte die gravierende Schädigung des A.Q. Just dies waren meine Kritikpunkte.

Kurz: es entstand für das Publikum der Eindruck, es sei 1) eine Entschädigungsforderung für das Whistleblowing gestellt worden, was nicht zutrifft, 2) der tatsächliche Grund für die Entschädigungsforderung qua grob rechtswidrigem Verhalten kantonalen Behörden wird nicht angesprochen, dafür 3) unwidersprochen vom RR ausgeführt, die kantonalen Institutionen hätten keinen Schaden verursacht.

Falscher geht es nicht mehr.

Material für eine sachgerechte, dem Publikum eine den Fakten entsprechende Meinung zu bilden, lagen dem Fernsehteam vor. Ich verweise auf die Auszeichnung meiner Aussagen, die grossenteils nicht gebracht wurden.»

Zuvor haben Sie in einem E-Mail an Livia Bättig, welches auch der Ombudsstelle zugestellt wurde, die Sendung wie folgt beanstandet:

«Nun konnte ich diesen Beitrag im «Schweiz aktuell» von gestern abend eben ansehen. Es ist genau das herausgekommen, was ich zuvor bereits befürchtet habe: eine Fehlinformation der Bevölkerung! Die Regierung konzentriert sich auf die Frage des Whistleblowing und sagt, für eine Entschädigung gebe es keine Rechtsgrundlage. Das ist zwar möglich, aber überhaupt nicht der springende Punkt, die entscheidende Frage.

Diese betrifft die Festnahme, die Art und Weise der Festnahme, die schwerwiegend erniedrigende Behandlung von Adam Quadroni. Diese war mehrfach polizei- und grundrechts-, also verfassungswidrig. Daraus ist eine Entschädigungs- und Genugtuungspflicht entstanden. Mit dem einen Satz aus dem Bericht der Regierungsrates: «Es handelt sich um Vorkommnisse, die im Polizeialltag durchaus üblich sind und im Falle von Adam Quadroni zu keinem aussergewöhnlichen Schaden geführt haben», der geradezu grotesk falsch ist, kann es doch nicht sein Bewenden haben. Man stelle sich vor: Wenn jedes Mal bei einer Anzeige wegen häuslicher Gewalt oder Androhung einer Scheidung die Interventionsgruppe der zuständigen Kantonspolizei ausrücken müsste, dann käme sie erstens in vielen Fällen zu spät, zweitens müssten diese IG in den Kantonspolizeien um eine Mehrfaches erhöht werden und drittens landete nach einer unbegründeten Anzeige oder (in casu belegt) fehlerhaften Einschätzung der Behörden die beschuldigte Person zwangsweise in der Psychiatrie. Solches zu schreiben, ist – mit Verlaub – Unfug.

In diesem Bericht bzw. Regierungsratsbeschluss sind weitere juristische Fehler enthalten, so die «Verwirkung» der Anfechtung des Realaktes der Festnahme. Zunächst geht es nicht nur um die Festnahme, sondern v.a. um die Art und Weise. Diese war grob erniedrigend

(Verletzung von Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 KV GR). Ich habe in meinen aufgenommenen Aussagen darauf hingewiesen, dass im Bündner Polizeigesetz keine Bestimmung über Beschwerden gegen Realakte vorhanden sei wie bspw. beim Bund oder in anderen kantonalen Polizeigesetzen. Wo soll da eine Verwirkungspflicht festgelegt sein? Der RRB selber entspricht nicht Art. 5 der KV GR.

Sie haben mit diesem Beitrag für *Desinformation* gesorgt. Typisch war die Aussage der Regierung, der Fall sei *politisch* abgeschlossen. Und es bestehe keine Rechtsgrundlage, Herrn Quadroni z.L. der Steuerzahlerinnen und -zahler zu entschädigen. Das ist eine populistische Aussage am Recht vorbei.

Herr Bossart, der das Interview durchführte, fragte mich auch, weshalb die Behörden so entschieden hätten. Ich antwortete, das sei, wie oft, wohl (freilich nicht nur) das Problem der Nähe der beurteilenden Behörden gegenüber denjenigen, die zu beurteilen seien. Dazu gebe es rechtswissenschaftliche Arbeiten.

Selber komme ich mir blöd vor: da sage ich (mit Begründung) *contre coeur* zu (s.o.), um einen letzten Rest von Rechtsstaatlichkeit retten zu versuchen, dann werden meine bezüglich der groben Rechtswidrigkeit des polizeilichen Vorgehens und desjenigen des Amtsarztes wesentlichen Aussagen weggelassen, dagegen können zwei Regierungsräte ihre in diesem Fall belegbar falschen rechtlichen Argumente wiederholt anbringen. Genau darüber haben wir vor dem Interview miteinander gesprochen. Das hat mit Ausgewogenheit nichts zu tun.

Die rechtlich nicht bewanderten Zuschauerinnen und Zuschauer müssen so den Eindruck erhalten haben, die Bündner Behörden hätten alles recht gemacht, da sei zwar der Verteidiger des Herrn Quadroni und noch einer, der das Rechtliche bestreite, das sei ja typisch. Also endlich erledigen. Bewiesen wird dies durch die Schilderungen von Herrn Spescha am Schluss des Beitrages: schuld ist an allem Adam Quadroni selber.

Schlimmer kann es punkto Rechtsstaatlichkeit kaum mehr gehen. Und diese Verlüderung der Rechtsstaatlichkeit wird durch diesen Beitrag noch gefördert, weil die Funktion der «vierten Gewalt» versagt hat. Ich halte diesen daher für eine erhebliche Verletzung der Konzessionsbestimmungen (deshalb cc Ombudsstelle SRG).»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Im beanstandeten Beitrag geht es um den Entscheid der Bündner Regierung, dem Whistleblower Adam Quadroni keine Entschädigung zu zahlen. «Schweiz aktuell» ist an der Pressekonferenz der Bündner Regierung mit dabei, an der diese erklärt, wieso Adam Quadroni nicht entschädigt wird. Zu Wort kommen auch die Regierungsräte Martin Bühler und Peter Peyer sowie als kritische Stimmen Adam Quadronis Anwalt Matthias Brunner und der ehemalige Dozent für öffentliches, speziell Sicherheits- und Polizeirecht X, welcher den Beitrag nun beanstandet hat. Im Anschluss an den Beitrag wird der Graubünden-Korrespondent Claudio Spescha zugeschaltet und ordnet die Hintergründe ein.

Der Beanstander bemängelt, der Beitrag verletze das Sachgerechtigkeitsgebot nach Art. 4 Abs. 2 RTVG. Die Vorwürfe des Beanstanders in der Beanstandung und der begleitenden E-Mail an die Journalistin Livia Bättig, welche der Ombudsstelle ebenfalls vorliegt, wiegen

schwer. Der Beanstander spricht etwa davon, der Beitrag würde die «Verluderung der Rechtsstaatlichkeit fördern» und für Desinformation sorgen. Weiter sei der Beitrag nicht ausgewogen und verschiedene Aussagen, die mit dem Beanstander aufgenommen wurden, seien nicht ausgestrahlt worden.

Konkret wird zudem beanstandet, der Beitrag vermittele, es sei eine Entschädigungsforderung für das Whistleblowing gestellt worden, obwohl das gemäss Beanstander nicht zutrifft. Der gemäss Beanstander «tatsächliche Grund» für die Entschädigungsforderung, nämlich das «rechtswidrige Verhalten kantonaler Behörden», würde nicht angesprochen. Weiter würde vom Regierungsrat unwidersprochen ausgeführt, die kantonalen Institutionen hätten Adam Quadroni keinen Schaden verursacht. Der Graubünden-Korrespondent Claudio Spescha impliziere ausserdem in seiner Live-Einschätzung nach dem Beitrag, dass Adam Quadroni an allem selber schuld sei.

Vorbemerkung

SRF möchte darauf hinweisen, dass viele Vorwürfe des Beanstanders den Inhalt des Regierungsbeschlusses und die Pressekonferenz betreffen. SRF hat nach bestem Wissen und Gewissen versucht, die Vorwürfe, welche die Berichterstattung betreffen, herauszuschälen. Auf die Vorwürfe, welche den Inhalt des Beschlusses betreffen, wird SRF im nachfolgenden nicht eingehen.

Überdies möchte SRF festhalten, dass ein solcher Regierungsbeschluss als verlässliche Quelle gilt, auf welche sich die Journalistinnen und Journalisten zurecht stützen dürfen. Amtliche Communiqués haben als Quellen einen hohen Stellenwert, das Strafgesetzbuch erhebt sie gar zur privilegierten Quelle (Art. 28 Abs. 4 StGB).¹

Im Allgemeinen

Zunächst möchte SRF festhalten, dass SRF aufgrund der rechtlich garantierten Programmautonomie in der Wahl des Themas eines Beitrages und dessen inhaltlicher Ausgestaltung frei ist. Es ist also Sache der Redaktionen zu entscheiden, wann, wie und mit welchen Protagonisten wir ein Thema aufgreifen und insbesondere auch, welche aufgenommenen Aussagen schlussendlich in einem Beitrag aufgenommen werden.

Der Beanstander willigte in das Interview ein, welches der Basler Korrespondent Tobias Bossard mit ihm durchführte. Experteninterviews sind für SRF enorm wichtig, da die Experten das nötige Fachwissen mitbringen, solche rechtlich komplexen Beschlüsse wie jenen der Bündner Regierung im Fall Quadroni einzuordnen. Dabei sind die Journalistinnen und Journalisten von SRF stets bemüht, dass die Interviews auch für die Interviewten Personen angenehme Erfahrungen sind. Umso mehr bedauert SRF deshalb, dass der Beanstander mit den ausgewählten Quotes nicht zufrieden ist.

Die Kritik von Herrn X hat im Nachgang auch zu Denkprozessen bei Livia Bättig und Claudio Spescha geführt. Beide sind der Ansicht, dass auch andere sehr gute Quotes von Herrn X passend gewesen wären. Wir möchten aber an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die

¹ BGE 126 III 213, E. 3a; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Handkommentar StGB, Art. 28, Rz 12.

Auswahl der Quotes Sache der Journalistinnen und Journalisten ist, dies aufgrund der rechtlich garantierten Programmautonomie. Dennoch begrüsst SRF konstruktive Kritik stets.

Es handelt sich beim beanstandeten Beitrag auch nicht etwa um einen kontradiktorischen Beitrag im Vorfeld einer Abstimmung, bei dem beide Seiten gleichwertig zu Wort kommen sollten. Vielmehr haben wir ein tagesaktuelles Thema aufgegriffen und dazu verschiedene Aspekte und Perspektiven aufgezeigt. Dabei ist es der Redaktion erlaubt, einen Fokus zu setzen. Gerade bei zeitlich eng begrenzten Fernsehbeiträgen ist es nie möglich, ein Thema umfassend abzuhandeln. Es ist journalistisch zwingend, dass sich die Journalistinnen und Journalisten auf einzelne Aspekte konzentrieren.

Der Beanstander bemängelt fehlende Ausgewogenheit. Bestimmte Aussagen seinerseits seien weggelassen worden, dafür würden zwei Regierungsräte «belegbar falsche rechtliche Argumente wiederholt anbringen».

Wie dargelegt, erlaubt es die Programmautonomie der Redaktion, Schwerpunkte zu setzen und die Gesprächspartner auszuwählen. Vorliegend war der Fokus des Beitrags, über den Entscheid der Bündner Regierung informieren. Dies ist der Anmoderation auch klar zu entnehmen:

TC 01:28 *«Jetzt het d Bündner Regierig entschiede, dass de Adam Quadroni kei Entschädigung defür kriegt, dass er s Baukartell het loh uffliege».*

Dass alle Stimmen in einem Beitrag gleichermassen zu Wort kommen, ist mit Ausnahmen (etwa in der kritischen Phase vor Wahlen und Abstimmungen) kein Erfordernis. Der Beitrag wurde denn auch mit zwei kritischen Stimmen angereichert:

Matthias Brunner, Anwalt von Adam Quadroni:

TC 03:42: *«De Regierungsrat seit de der Herr Quadroni seg nöd zu Schade cho durch de Polzeiisatz vom 15. Juni 2017. Tatsach isch, dass d IV-Stell das gnau undersuecht het und festgestellt het, sit dem Ziitpunkt isch de Herr Quadroni i sinere Gsundheit stark beiträchtigt, sini Erwerbstätigkeit erheblich beschränkt und er darum Aspruch uf e volli IV-Rente het.»*

X, ehemaliger Dozent für Sicherheits- und Polizeirecht:

TC 04:17: *«Es isch en Abwimmle vo jeglicher Verantwortig vom Staat, vo de staatlige Organ i dem Fall, wo vo Aafang ah schiefgloffe isch. Er het si Gschäft nüm, er isch nüme arbeitsfähig, was bruuchts eigentlich no und dodemit kunnt no d Gnuegtueig wo me muess dezuezelle für die Erniedrigung durch die Art und Wiis vo de Festnahm.»*

Wenn auch Ausgewogenheit in einem einzelnen Beitrag gemäss der Programmautonomie kein Erfordernis ist, zielt dieser Vorwurf im Hinblick auf die Stimmenverteilung von 50:50 (zwei Regierungsräte vs. zwei kritische Juristen) ins Leere. Es kann, entgegen der Ansicht des Beanstanders, kaum die Rede davon sein, dass die *«rechtlich nicht bewanderten Zuschauerinnen und Zuschauer den Eindruck erhalten haben müssen, die Bündner Behörden*

hätten alles recht gemacht». Der Entscheid der Bündner Regierung wird im Beitrag kritisch hinterfragt.

Entschädigungsgrundlage

Der Beanstander bemängelt, der Beitrag erwecke den Eindruck, es sei eine Entschädigungsforderung für das Whistleblowing gestellt worden, was nicht zutreffe. Der seiner Ansicht nach «tatsächliche Grund» für die Entschädigungsforderung werde im Beitrag nicht angesprochen.

Adam Quadroni stellte über seinen Anwalt ab Juni 2019 verschiedene Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen an den Kanton. Er machte Forderungen in Millionenhöhe geltend, einerseits aufgrund des Polizeieinsatzes und des anschliessenden Freiheitsentzugs, andererseits aufgrund einer angeblichen Nichtberücksichtigung seiner Firmen bei öffentlichen Aufträgen.²

Entgegen der Ansicht des Beanstanders wurde aber auch eine Entschädigungsforderung für das Whistleblowing gestellt. Die Unterzeichnenden der [Petition «Gerechtigkeit für Adam Quadroni – Entschädigung jetzt!»](#), die im Dezember 2024 eingereicht wurde, fordern eine Entschädigung in zweistelliger Millionenhöhe an Adam Quadroni für sein Mitwirken an der Aufdeckung des Bündner Baukartells.

Die Bündner Regierung vertrat bislang die Haltung, dass sich die Frage nach einer möglichen Entschädigung für Adam Quadroni erst beantworten lässt, wenn alle (Straf-)Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. Da sich diese Verfahren aber deutlich länger hinstreckten, als erwartet, erteilte die Regierung im Frühjahr 2024 den zuständigen Departementen den Auftrag, allfällige Anspruchsgrundlagen von Adam Quadroni und mögliche Rechtstitel für die Leistung einer Entschädigung ausserhalb der Strafverfahren zu klären.³

Geprüft wurden gemäss Regierungsbeschluss mögliche Anspruchsgrundlagen aufgrund des Polizeieinsatzes und des darauffolgenden fürsorglichen Freiheitsentzugs einerseits, sowie mögliche Ansprüche aufgrund einer angeblichen Nichtberücksichtigung der Firmen von Adam Quadroni bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Kanton.⁴ Ebenfalls geprüft wurde die Möglichkeit einer freiwilligen Entschädigung an Adam Quadroni aufgrund seiner Rolle als Hinweisgeber in den Unterengadiner Baukartellfällen. Entgegen der Ansicht des Beanstanders ist also die Information im Beitrag, dass eine Entschädigungsforderung für das Whistleblowing gestellt wurde, richtig.

SRF sieht, dass die Unterscheidung der drei möglichen Entschädigungsgrundlagen für die Zuschauerin oder den Zuschauer im Beitrag anspruchsvoll sein kann. Die Anmoderation etwa, fokussiert sich auf das Whistleblowing an sich als Entschädigungsgrundlage:

TC 01:28: *«Jetzt het d Bündner Regierig entschiede, dass de Adam Quadroni kei Entschädigung defür kriegt, dass er s Baukartell het loh uffliege»*.

² Regierungsbeschluss vom 28. Januar 2025, S. 2.

³ Regierungsbeschluss vom 28. Januar 2025, S. 2.

⁴ Regierungsbeschluss vom 28. Januar 2025, S. 3.

Trotzdem solle durch die nachfolgenden Stellen im Beitrag klar werden, dass der Fall eben vielschichtiger und komplexer ist und verschiedene mögliche Gründe für eine allfällige Entschädigung von Adam Quadroni geprüft wurden:

TC 2:49: *«E PUK, e parlamentarische Untersuchungskommission, het en Bericht verfasst und au e Administrativuntersuechig vomne uswärtige Experte hets geh. Beidi kritisiered d Verwaltig und die drü Polzeiisätz gege de Adam Quadroni scharf. Binem Iisatz sind 16 Grenadiere ufbote gsi, zum de Adam Quadroni festzneh und ihn mmit Handschelle und verbundene ine psychiatrischi Klinik z bringe. Das, will er lut Akte e gwałtbereiti Person sig. Lutem aktuelle Bericht heisst jetzt aber: es handelt sich um Vorkommnisse, die im Polizeialltag durchaus üblich sind und im Falle von Adam Quadroni zu keinem aussergewöhnlichen Schaden geführt haben.»*

Weiter wird dies auch aus den Aussagen von Herrn Brunner und Herrn X klar:

TC 03:42: *«De Regierungsrat seit de der Herr Quadroni seg nöd zu Schade cho durch de Polzeiisatz vom 15. Juni 2017. Tatsach isch, dass d IV-Stell das gnau untersuecht het und feststellt het, sit dem Ziitpunkt isch de Herr Quadroni i sinere Gsundheit stark beeinträchtigt, sini Erwerbstätigkeit erheblich beschränkt und er darum Anspruch uf e volli IV-Rente het.»*

TC 04:17: *«Es isch en Abwimmle vo jeglicher Verantwortig vom Staat, vo de staatlige Organ i dem Fall, wo vo Aafang ah schiefgloffe isch. Er het si Gschäft nüm, er isch nüme arbeitsfähig, was bruuchts eigentlich no und dodemit kunnt no d Gnuegtueig wo me muess dezuezelle für die Erniedrigung durch die Art und Wiis vo de Festnahm.»*

Wenn auch die drei möglichen Entschädigungsgründe im Beitrag nicht trennscharf unterschieden werden, sollte für die Zuschauenden klar werden, dass auch der Polizeieinsatz Anlass für eine Diskussion über eine mögliche Entschädigung gegeben hat. Das vom Beanstander hervorgehobene Verhalten kantonaler Behörden als Grund für eine Entschädigungsforderung wird also durchaus im Beitrag klar angesprochen, sowohl im Kommentartext (mit Verweis auf PUK und Administrativuntersuchung), als auch in den kritischen Beurteilungen im O-Ton von Matthias Brunner und X. Die relevante Aussage des Beitrags, nämlich dass eine Entschädigung von Adam Quadroni abgelehnt wurde, und dass dieser Entscheid kritisiert wird, wird mit dem Beitrag überbracht. SRF ist der Meinung, dass es sich – wenn überhaupt – höchstens um einen Fehler in einem Nebenpunkt bzw. um eine redaktionelle Unvollkommenheit handelt, die nicht geeignet ist, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen.

Dahingehend sei auch gesagt, dass es sich beim vorliegenden Beitrag um ein sehr komplexes Thema handelt. Der 19 Seiten lange Regierungsbeschluss ist für Nichtjuristen nicht einfach zu verstehen. Die Journalistin und der Journalist von SRF, die beide selbst nicht juristisch ausgebildet sind, haben ihr Bestes getan, die Essenz des Entscheids rasch zu erfassen und in einem News-Beitrag zu verarbeiten. Dabei standen sie unter grossem Zeitdruck: Den 19-seitigen Beschluss erhielten sie einen Tag im Voraus. Eine weitere Schwierigkeit war es, dieses komplexe Thema, das auch der Erläuterung der Vorgeschichte bedurfte, in einem kurzen Fernsehbeitrag zu verarbeiten, und zwar so, dass dies für

juristisch nicht bewanderte Zuschauende verständlich sein würde. Dabei war es essenziell, dass sich die Journalisten von SRF auf die wichtigsten Aspekte aus dem Beschluss konzentrieren.

Zusammenfassend lässt sich hier festhalten, dass es nicht einen einzigen «tatsächlichen» Entschädigungsgrund gab, die Entschädigung für das Whistleblowing an sich im Beschluss durchaus abgehandelt wird und im Beitrag auch eine mögliche Entschädigung aufgrund des Polizeieinsatzes zur Sprache kommt. SRF ist der Ansicht, dass die Berichterstattung trotz punktueller Unvollkommenheiten, die auch den schwierigen Produktionsbedingungen geschuldet sind, sachgerecht war.

Schaden und politische Aufarbeitung

Der Beanstander bemängelt, ein Regierungsrat habe im Beitrag unwidersprochen sagen können, dass Adam Quadroni vonseiten der kantonalen Institutionen kein Schaden angetan wurde. Die Journalistin Livia Bättig habe ausserdem folgenden «grotesk unzutreffenden» Satz betreffend die Festnahme von Adam Quadroni aus dem Regierungsbeschluss vorgelesen: *«Es handelt sich um Vorkommnisse, die im Polizeialltag durchaus üblich sind und im Falle von Adam Quadroni zu keinem aussergewöhnlichen Schaden geführt haben.»*

Zunächst möchte SRF hier festhalten, dass es im Beitrag keine Quote von einem Regierungsrat gibt, das besagt, Adam Quadroni habe keinen Schaden erlitten. Der Satz aus dem Regierungsbeschluss betreffend den Polizeieinsatz ist klar als Aussage der Regierung erkennbar. SRF hat sich diese Sichtweise nicht zu eigen gemacht, sondern jederzeit deutlich gemacht, dass dieser Satz dem Regierungsbeschluss entstammt. Der Journalist Claudio Spescha hat dabei im Interview mit dem Regierungsrat Peter Peyer explizit nochmals nachgefragt:

TC 04:49: *«Wie kömed sie in dere Uslegeordnig druf, dass ihm siitens vo de kantonale Institutione kein Schade ahtue worden isch und er drum kei Entschädigung siitens von Kanton zguet het?»*

Darauf antwortet der Regierungsrat Peter Peyer:

TC 05:00: *«Also mir als Kanton hend kei Iisicht in persönluchi Akte vo de IV zum Biispiel, mir wüssend nit ufgrund vu was sona Beurteilig vorgno worde isch.»*

Ebenso ist die Aussage, dass der Fall für die Regierung politisch nun aufgearbeitet ist, klar als Aussage der Regierung erkennbar:

TC 03:32: *«Die Kritik loht de Justizminister vom Kanton Graubünde nöd gelte, ihm gängis um die politischi Ufarbeitig und die sig abgeschlosse.»*

TC 05:47 : *«Politisch isch er für d Bündner Regierig mitem Entscheid vo hüt abgeschlosse.»*

Auch hier ist klar erkennbar, dass es sich um die Ansicht der Bündner Regierung handelt.

Überdies möchte SRF festhalten, dass ein solcher Regierungsbeschluss als verlässliche Quelle gilt, auf welche sich die Journalistinnen und Journalisten zurecht stützen dürfen. Amtliche Communiqués haben als Quellen einen hohen Stellenwert, das Strafgesetzbuch erhebt sie gar zur privilegierten Quelle (Art. 28 Abs. 4 StGB).⁵ SRF durfte zurecht Ausschnitte aus dem Regierungsbeschluss vorlesen und dessen Inhalt wiedergeben und musste dies sogar, da Thema des Beitrags der Entscheid der Bündner Regierung ist.

Ebenso distanzieren möchte sich SRF von der Kritik, dass die Information unwidersprochen so stehengeblieben sei. Die obengenannten Aussagen von Herrn X und Herrn Brunner zeigen, dass es Kritik am Entscheid der Bündner Regierung gibt.

Zusammenfassend möchte SRF hier festhalten, dass die Journalistin und der Journalist von SRF Inhalte aus dem Regierungsbeschluss als Entscheid der Regierung wiedergegeben haben. SRF hat sich diese Meinung nicht zu eigen gemacht. Dabei kamen auch kritische Stimmen zu Wort. Das wurde dem Publikum transparent vermittelt. SRF durfte sich auf die Communiqués der Regierung als verlässliche Quelle verlassen und musste deren Inhalt auch benennen, um in der Sache zu berichten.

Schuldzuweisung

Der Beanstander bemängelt in der Email an die Journalistin Livia Bättig zudem, die Schilderungen von Claudio Spescha in seiner Live-Schaltung würden belegen, dass Adam Quadroni an allem selber schuld sei.

SRF distanziert sich von diesem schwerwiegenden Vorwurf. Claudio Spescha erklärt in seiner Wortmeldung, Adam Quadroni gehe es schlecht, er sei enttäuscht, dass er keine Entschädigung kriege. Seit dem Polizeieinsatz vor 8 Jahren sei er arbeitsunfähig und erhalte eine IV-Rente. Damit nimmt Claudio Spescha auch Bezug auf die Kritik, die Adam Quadronis Anwalt Matthias Brunner im vorausgegangenen Beitrag im O-Ton geäußert hat. Zudem würde Adam Quadronis Haus versteigert. Im Weiteren schildert Claudio Spescha die soziale Isolation von Adam Quadroni und belegt dies mit der Petition, die nur zu einem kleinen Teil von Menschen aus dem Kanton Graubünden unterzeichnet worden war. Herr Spescha erklärt ausserdem, dass der Fall nach Ansicht der Bündner Regierung zwar politisch abgeschlossen sei, rechtlich jedoch noch nicht. Diesbezüglich erklärt er, dass gegen den damaligen Polizeichef von Scuol im Zusammenhang mit dem von Adam Quadronis Anwalt und von X im Beitrag kritisierten Polizeieinsatz vom 15. Juni 2017 Anklage wegen Amtsmissbrauch und Freiheitsberaubung erhoben wurde und dass auch eine Anklage gegen Herrn Quadroni vorliege. Claudio Spescha sagt ausserdem:

TC 08:05: *«Gleichzeitig seit d Bündner Regierig aber au mit Verwiis ufd Vorgabe vode WEKO, s Maximum, wo en Whistleblower köni erreiche binere Selbstahzeig segi, dasmer ebe selber ohni Buess devokämi, also kei Entschädigung, und das wird wohrschinli nöd gross e Motivation sii für potenzielli Whistleblower sich z melde, vor allem wenn me gseht, wies am Adam Quadroni ergange isch.»*

⁵ BGE 126 III 213, E. 3a; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Handkommentar StGB, Art 28, Rz 12.

Es ist für SRF nicht ersichtlich, inwiefern diese Erläuterungen vermitteln sollen, dass Adam Quadroni selber schuld sei. Vielmehr ist SRF der Ansicht, dass hier nochmals aufgezeigt wird, wie komplex der Fall ist, dass der Fall juristisch noch nicht abgeschlossen ist und dass Adam Quadroni durch das Whistleblowing und den Polizeieinsatz einiges verloren hat.

Zusammenfassung

SRF ist der Ansicht, korrekt und sachgerecht berichtet zu haben. Es wird im Beitrag klar, dass die Bündner Regierung den Entscheid gefällt hat, Adam Quadroni nicht zu entschädigen. Der Beitrag zeigt auch, dass verschiedene mögliche Entschädigungsgründe im Raum standen. Auch die schwierigen Produktionsbedingungen mögen dabei zu Unvollkommenheiten geführt haben. Diese vermögen jedoch den Gesamteindruck der Ausstrahlung nicht zu beeinflussen.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

1.

Der rund 7 ½-minütige Bericht in «Schweiz aktuell» befasst sich mit der Veröffentlichung eines Berichts des Regierungsrats des Kantons Graubünden vom 25. Januar 2025, welcher am 3. Februar im Rahmen einer Medienkonferenz von zwei Regierungsräten der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Im 19 Seiten langen Bericht befasst sich der Regierungsrat unter juristischen Aspekten mit der Frage, ob der als Whistleblower im Zusammenhang mit dem sog. Unterengadiner Baukartell bekannt gewordene Adam Quadroni Anspruch auf Schadenersatz- und/oder Genugtuungszahlungen durch den Kanton Graubünden besitzt. Der Regierungsrat gelangt zum Schluss, dass für solche Zahlungen keine hinreichenden Rechtsgrundlagen bestünden.

Der regierungsrätliche Bericht hat eine lange Vorgeschichte: Im Nachgang zur intensiven – auch landesweiten - medialen Berichterstattung über die Rolle von Adam Quadroni als Hinweisgeber in den Bündner Baukartellfällen wie auch einen Polizeieinsatz gegen Quadroni im Jahr 2017 aufgrund einer familiären Auseinandersetzung kam es auf Kantonebene zu mehreren Administrativuntersuchungen und zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK, von deren Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kantonsrat in den Jahren 2019 und 2021 Kenntnis nahm. Mehrere der in den Berichten formulierten Empfehlungen wurden vom Regierungsrat in der Folge umgesetzt.

Auf die von Adam Quadroni durch seinen Anwalt bereits seit 2019 unterbreiteten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen ging der Regierungsrat vorerst nicht ein; dies einerseits unter Hinweis auf das für Staatshaftungsklagen zuständige Verwaltungsgericht; andererseits vor dem Hintergrund noch hängiger Strafverfahren. Während Quadroni gegen den Kanton Graubünden Beteiligungen erheben liess, verzichtete er offenbar bis anhin auf eine gerichtliche Geltendmachung allfälliger Rechtsansprüche.

Da sich die Strafverfahren in die Länge zogen, liess der Regierungsrat ab Frühjahr allfällige Ansprüche Quadronis und die möglichen Rechtsgrundlagen intern abklären. Die Ergebnisse dieser Abklärungen wurden am 3. Februar 2025 unter Vorlage des Berichts präsentiert.

Vgl. den regierungsrätlichen Bericht vom 25. Februar 2025:

https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2025/DokumenteMM/Antrag%20neu_geschw%c3%a4rzt.pdf

2.

Gemäss Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) in Verbindung mit Art. 93 der Schweizerischen Bundesverfassung sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung der redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung. Allerdings müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

3.

a.

Vor dem Hintergrund der zitierten Programmfreiheit hätte sich «Schweiz aktuell» mit einer kurzen Berichterstattung begnügen können, in welcher die Schlussfolgerungen des Bündner Regierungsrats bezüglich allfälliger Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche von Adam Quadroni kurz dargestellt worden wären. Eine gesetzliche Vorgabe, wonach die Programmveranstalter gehalten sind, einen derartigen regierungsrätlichen Beschluss in juristischer Hinsicht zu hinterfragen und kritisch zu beleuchten, besteht nicht.

b.

Der Beitrag in «Schweiz aktuell» befasst sich jedoch effektiv vertiefter mit den Hintergründen des regierungsrätlichen Berichts. Insbesondere kommt der Anwalt von Adam Quadroni zu Wort, welcher die juristischen Schlussfolgerungen des Regierungsrats als verfehlt zurückweist, und auch der Beanstander hält im ausgestrahlten Statement fest, dass er die Ergebnisse der regierungsrätlichen Abklärungen für unzulänglich hält, unter anderem auch unter Hinweis auf die Art und Weise der Festnahme. Beide kritisieren die regierungsrätliche Haltung mit deutlichen Worten.

Dennoch sieht der Beanstander im Beitrag einen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit, da (1) für das Publikum der Eindruck entstanden sei, es sei eine Entschädigungsforderung für das Whistleblowing gestellt worden, was nicht zutrefte, (2) der tatsächliche Grund für die Entschädigungsforderung qua grob rechtswidrigem Verhalten kantonaler Behörden nicht angesprochen werde, dafür (3) unwidersprochen vom Regierungsrat ausgeführt werde, die kantonalen Institutionen hätten keinen Schaden verursacht.

Vorab hält die Ombudsstelle fest, dass es beim beanstandeten Beitrag in «Schweiz aktuell» um eine zeitnahe Berichterstattung in einem komplexen Fall ging. Dabei konnte es offenkundig nicht darum gehen, die juristischen Hintergründe der Auseinandersetzung zwischen Adam Quadroni und dem Kanton Graubünden im Detail aufzuzeigen. Dies wäre weder vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufs noch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit möglich gewesen. Die Journalistin beschränkte sich deshalb zu

Recht auf eine Wiedergabe der (mündlichen und schriftlichen) Ausführungen des Regierungsrats, ohne diese selbst in juristischer Hinsicht zu hinterfragen. Sie räumt jedoch zur Gewährleistung einer kritischen Auseinandersetzung sowohl dem Anwalt von Adam Quadroni als auch dem Beanstander als Experten die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Aus deren Ausführungen geht klar hervor, dass sie die Argumentation des Regierungsrats für nicht stichhaltig erachten. Der verantwortlichen Journalistin vorzuwerfen, dass sie auch einen Kernsatz aus dem regierungsrätlichen Bericht zitiert und den beiden an der Medienkonferenz referierenden Regierungsräten Gelegenheit für ein kurzes Statement eingeräumt hat, geht an der Sache vorbei. Die Darstellung der regierungsrätlichen Position war vielmehr angebracht und auch unentbehrlich, um die Aktualität des Sachverhalts aufzuzeigen.

Entgegen den Ausführungen des Beanstanders trifft es auch zu, dass sich der Regierungsrat in seinem Bericht nicht nur mit Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen bezüglich des angeblich widerrechtlichen Polizeieinsatzes befasste, sondern auch die von Adam Quadroni geltend gemachten finanziellen Nachteile im Zusammenhang mit seiner Rolle als Hinweisgeber beim Bündler Baukartell thematisierte und juristisch abhandelte. Es kann diesbezüglich auf den regierungsrätlichen Bericht vom 25. Januar 2025 verwiesen werden. <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2025/DokumenteMM/Antrag%20neugeschw%c3%a4rzt.pdf>

Zwar wird in der Einleitung des Beitrags zunächst einzig auf die Frage einer Entschädigung im Zusammenhang mit den Hinweisen zum Bündler Baukartell Bezug genommen, womit sich der Regierungsrat wie erwähnt ebenfalls befasst hat. In der Folge steht jedoch der umstrittene Polizeieinsatz im Zentrum der Berichterstattung: Der zitierte Auszug aus dem regierungsrätlichen Bericht bezieht sich auf diesen Vorgang, mit einer kommentierten filmischen Szene werden die Umstände der Polizeiakten umschrieben und sowohl der Anwalt von Adam Quadroni als auch der Beanstander als Experte beziehen sich explizit auf diesen Sachverhalt. Insofern kann auch nicht gesagt werden, das Zitat aus dem regierungsrätlichen Bericht, wonach Adam Quadroni kein Schaden zugefügt worden sei, sei unwidersprochen geblieben.

Allenfalls wäre es unter journalistischen Gesichtspunkten hilfreich gewesen, wenn eingangs kurz auf die beiden Anspruchsgrundlagen Quadronis (wirtschaftliche Nachteile aufgrund der Rolle als Whistleblower im Bündler Baukartell einerseits, Umstände der Polizeiaktion andererseits) hingewiesen worden wäre. Aus dem Beitrag geht jedoch aus den aufgezeigten Gründen klar hervor, dass vor allem auch Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen wegen des Polizeieinsatzes zur Diskussion stehen.

Diese fehlende Systematisierung führt jedenfalls nicht dazu, dass die wesentlichen Tatsachen in diesem aktuellen Nachrichtenbeitrag von rund 7 ½ Minuten Länge nicht sachgerecht dargestellt worden wären. Vielmehr konnte sich das Publikum durchaus eine eigene Meinung bilden, indem klar wurde, dass die rechtlichen Schlussfolgerungen des Regierungsrats von aussenstehenden Juristen in Zweifel gezogen und kritisiert werden und damit umstritten sind. Auch erweckt der Beitrag in keiner Weise den Eindruck, die

Regierungsräte hätten ihre Position in einer autoritativen Manier quasi ex cathedra verkündet. Vielmehr wurde die Widerrede des Anwalts von Adam Quadroni und des Beanstanders in einer fairen Art und Weise präsentiert, die für unvoreingenommene Zuschauerinnen und Zuschauer durchaus der Eindruck entstehen lässt, dass qualifizierte Fachleute die regierungsrätlichen Schlussfolgerungen in Zweifel ziehen und in dieser Sache in juristischer Hinsicht noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Auch der Beanstander kommt im Beitrag in einer angemessenen Art zu Wort. Die Auswahl seines Statements ist sachgerecht, liegt im Rahmen der redaktionellen Freiheit und ist nicht zu beanstanden.

Entgegen der Wahrnehmung des Beanstanders kann den Ausführungen Claudio Speschas am Schluss des Beitrages nicht entnommen werden, Adam Quadroni werde die Schuld an seiner Lage zugewiesen. Im Gegenteil wird auf die tragische Situation von Quadroni hingewiesen, und auch der Polizeieinsatz aus dem Jahr 2017 kommt wiederum zur Sprache. Auch wird in diesem Zusammenhang nochmals erwähnt, dass dieser Fall allenfalls für die Bündner Regierung «politisch» abgeschlossen sei, jedoch noch eine gerichtliche Aufarbeitung anstehe. Der Gesamteindruck des Berichts wird jedenfalls durch die Aussagen von Claudio Spescha nicht einseitig zu Ungunsten von Adam Quadroni geprägt.

Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass kein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG vorliegt.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz